Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tionskorps der Sanität ein, an dessen Spitze er als Oberinstruktor annähernd 25 Jahre segensreich gewirkt hatte, als er im Frühling dieses Jahres zurücktrat, um den Rest seines Lebens der wohlverdienten Ruhe zu widmen. Seine echt soldatische und ritterliche Natur befähigten ihn im hohen Masse zum vorbildlichen Erzieher von Offizieren und Truppen, seine Liebenswürdigkeit und Herzensgüte liessen den Untergebenen die Strenge seiner Pflichtauffassung leicht ertragen und gewannen ihm die Zuneigung aller, denen es vergönnt war, ihm im Leben näher zu treten.

Eidgenossenschaft.

— Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 25 der Verordnung über Organisation und Betrieb des Kavallerle-Remontendepots (Pferdeankäufe). Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Der Art. 25 der Verordnung vom 19. April 1898 betreffend die Organisation und den Betrieb des eidgen. Kavallerie-Remontendepots (A. S. n. F. XVI, 670) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Art. 25. Der Ankauf der Remonten erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder hat die Verhandlungen mit den Verkäufern zu führen, ein Mitglied vertritt die Veterinärabteilung und ein Mitglied die Abteilung für Kavallerie.

Das für die Verhandlungen mit den Verkäufern bestimmte Mitglied wird vom Militärdepartement für einen längern Zeitraum vertraglich angestellt und aus dem Kredit für Remeatenankäufe honoriert. Die beiden and dern Mitglieder der Ankaufskommission werden vom Militärdepartement von Fall zu Fall und nach Einholung der Anträge des Waffenchefs der Kavallerie und des Oberpferdarztes bezeichnet.

Das Militärdepartement erlässt die nötigen Verfügungen über die Organisation der Ankaufskommission und das von derselben zu befolgende Verfahren."

- Teilnahme von im Militärdienst stehenden Wehrpflichtigen an bürgerlichen Festen. Infolge verschiedener Vorkommnisse hat das Departement verfügt, es sei in Zukunft die Beurlaubung von Militärs zum Zwecke der Teilnahme an Turn- und andern bürgerlichen Festen an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffenden Zivilkleidung tragen.
- Besuch der Militärkurse durch die Divisionskommandanten. Die Divisionskommandanten sind berechtigt, zum Behufe einer Kontrolle über den Stand der personellen und materiellen Streitkräfte ihrer Division, unangemeldet die Unterrichtskurse aller Truppengattungen ihrer Division zu jeder Zeit zu besuchen. Über die gemachten Beobachtungen erstatten sie, so oft dazu Veranlassung vorhanden ist, Bericht und Antrag an das sehweiz. Militärdepartement. Bei diesen Besuchen können sich die Divisionskommandanten von einem Adjutanten oder einem andern Offizier ihres Stabes begleiten lassen.
- Militärschultableau 1904. Vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1904 wird die Abhaltung nacherwähuter Schulen der Verwaltungstruppen wie folgt festgesetzt:
- 1) Offiziersbildungsschule: vom 6. Januar bis 11. Februar 1904 in Liestal;
- 2) Offiziersschule: vom 11. Februar bis 21. März in

- Mutationen. Zum Revisor der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung wurde gewählt: Artillerie - Leutnant Max Studer, von Trimbach (Solotaurn).

Zum definitiven Instruktionsaspiranten der Infanterie: Leutuant Edmond Sunier, von und in Colombier, Schützen-Bat. 2/II.

Zum Adjunkten der Munitionskontrolle in Thun: Artillerie-Oberleutnant Meinrad Gschwind, von Lommiswil, in Genf.

Zum Instruktor II. Klasse der Kavallerie: Oberleutnant Hermann Bertschi, 1876, von Lenzburg, bisher definitiver Instruktionsaspirant der Kavallerie.

- Kavallerie-Oberstleutnant Eugen Haegler in Zürsch, zur Zeit nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt, wird zum Kommandanten des Rekruten- bezw. Mannschaftsdepots für die Kavallerie ernannt.
- Kommandierungen. Es werden kommandiert: Hauptmann Karl Gerster, Bat. 118, I. Aufgebot, Liestal, als Adjutant des Infanterie-Regiments 47. Infanterie-Hauptmann Albert Linder, Horn, Schützen-Bat. 7/IV, zum ersten Adjutanten der VII. Division. Infanterie-Oberleutnant Paul Berlinger, Ganterswil, Schützen-Bat. 7/III, zum zweiten Adjutanten der VII. Division.
- Entlassungen. Oberstleutnant von Wattenwyl. Sekretär des Oberinstruktors der Infanterie, wird, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf sein gestelltes Gesuch hin von dieser Stelle entlassen.
- Kavallerie-Oberstleutnant Theophil Bernard in Bern wird vom Kommando des Rekruten- bezw. Mannschaftsdepots für die Kavallerie entlassen und nach Arte 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt.

Ausland.

· 1864

Österreich. Die im Heere vorgenommenen Erprobungen von automatischen Maschinengewehren für Zwecke des Landkrieges erstrecken sich auf die Verwendung dieser Waffen im Kavallerieverbande und im Gebirgskriege. Die Versuche werden mit zwei Maschinengewehr-Abteilungen, von welchen jede aus zwei Gewehren besteht, durchgeführt.

Die dem Husaren-Regiment Nr. 12 des 11. Armeekorps in Lemberg angegliederte Abteilung führt den Namen: Kavallerie - Maschinengewehr-Abteilung; jene des 15. Korps in Sarajevo ist eine Gebirgs-Maschinengewehr-Abteilung.

Die Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung hat eine fahrbare Ausrüstung und berittene Bedienungsmannschaft nach dem Muster der reitenden Batterien. Das Material der Gebirgs-Abteilung wird auf Tragtieren fortgebracht.

Die Erprobungen werden bei beiden Abteilungen mit dem Maschinengewehr System Maxim vorgenommen.

Die fahrbare Ausrüstung der Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung gleicht jener der deutschen Abteilungen, es befinden sich jeloch, da die Bedienungsmannschaft beritten ist, keine Sitze auf den Gewehrwagen. Die Lafette ist mit einer Seilbremse versehen, welche vom Pferd aus gehandhabt werden kann.

Bei der durch Tragtiere zu befördernden Gebirgsausrüstung gelangen Dreifussgestelle und Refflafetten zur Anwendung.

Das Dreifussgestell dient als Gebirgslefette, es hat eine Höhenrichtmaschine, eine Seitenrichtmaschine und drei verstellbare Füsse, der rückwärtige längere Fuss